



econsense Forum Nachhaltige Entwicklung der Deutschen Wirtschaft e. V.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Herrn Dr. Jan Techert
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
csrd@bmjv.bund.de

Kurfürstendamm 22
10719 Berlin
Tel. +49 30 2028-1474
info@econsense.de
USt-IdNr.: DE307848882
Katarin Wagner
Geschäftsführerin

21.07.2025

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung

Sehr geehrter Herr Dr. Techert,

zunächst bedanken wir uns herzlich für Ihr Schreiben vom 10. Juli und die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Referentenentwurf (nachfolgend: RefE) zur nationalen Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (Richtlinie (EU) 2022/2464). Damit unsere Anmerkungen adäquat einzuordnen sind, unterbreiten wir zunächst einen Überblick über das econsense-Netzwerk.

econsense – Forum Nachhaltige Entwicklung der Deutschen Wirtschaft e.V. ist ein Netzwerk international tätiger Unternehmen, von denen die Mehrheit börsennotiert ist. Zu unseren 51 Mitgliedern zählen Unternehmen der Finanz- und Realwirtschaft aus unterschiedlichsten Branchen sowie Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen. Auf Grundlage der Praxiserfahrungen und der fachlichen Expertise unserer Mitglieder sowie der econsense-Geschäftsstelle ist es unser Ziel, Nachhaltigkeit vorausschauend zu gestalten und zugleich die Perspektive der Anwender:innen aktiv in den Dialog über politische Rahmenbedingungen einzubringen. econsense versteht sich nicht als Branchenverband, sondern als Nachhaltigkeitsnetzwerk. Daher sprechen wir nicht für die deutsche Wirtschaft als solche, sondern tragen zu sämtlichen Anhörungen auf der Grundlage der Erfahrungen und Kenntnisse unserer Mitglieder bei.

Anmerkungen zum Referentenentwurf zur nationalen Umsetzung der CSRD

Wir begrüßen ausdrücklich die in der Begründung zum RefE geäußerte Absicht, die vorgeschlagenen Vorschriften schnellstmöglich in nationales Recht umzusetzen, um Rechtssicherheit für die Unternehmen herzustellen. Positiv hervorzuheben ist, dass aktuelle Entwicklungen auf EU-Ebene frühzeitig aufgegriffen wurden.¹ Ferner begrüßen wir es, wenn sich die Bundesregierung auf EU-Ebene aktiv dafür einsetzt, dass der weitere Zeitplan – insbesondere im

Areal Bank
ABB
Accenture
BASF
Bayer
Bertelsmann
Biontech
BMW Group
Bosch
Continental
Covestro
Daimler Truck
Deloitte
Deutsche Bahn
Deutsche Bank
Deutsche Börse
Deutsche Lufthansa
Deutsche Telekom
DHL Group
EnBW
Envalior
E.ON
Evonik Industries
EY
Fresenius
Fresenius Medical Care
GEA
Giesecke+Devrient
Heidelberg Materials
HSBC Deutschland
Jungheinrich
KPMG
Krones
K+S
Lidl Stiftung
L'Oréal
Mercedes-Benz
O2 Telefónica
PUMA
PwC
RWE
SAP
Sartorius
Schaeffler
Siemens
Siemens Energy
thyssenkrupp
Uniper
Vodafone
Volkswagen
ZEISS

¹ z.B. Richtlinie (EU) 2025/794 („Stop-the-Clock-Richtlinie“); COM(2025) 81 final („Substance Proposal“)

Hinblick auf den angekündigten „Quick Fix“ zur CSRD sowie die Überarbeitung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) – frühzeitig und klar kommuniziert wird. Nur so kann eine rechtssichere und verlässliche Planungsgrundlage für die betroffenen Unternehmen geschaffen werden. Ebenso unterstützen wir die durch den RefE weiterhin angestrebte 1:1-Umsetzung der CSRD und möchten mit diesem Schreiben Hinweise eingeben, die zu einer **praxisnahen und aufwandsarmen Umsetzung** beitragen:

1. Abkehr von der Aufstellungslösung hin zur praxistauglichen Offenlegung

Wir sprechen uns aus Praktiker:innensicht deutlich gegen die im RefE vorgesehene „Aufstellungslösung“ für den elektronischen (Konzern-)Lagebericht im ESEF-Format aus. Der damit verbundene zusätzliche technische und organisatorische Aufwand steht in keinem Verhältnis zum praktischen Nutzen gegenüber der etablierten Offenlegungspraxis. Die Einführung einer formalen Aufstellungspflicht im ESEF-Format würde tief in bestehende Abschluss- und Berichtsprozesse eingreifen und diese erheblich verkomplizieren. Insbesondere müssten sich Vorstand und Aufsichtsrat nicht nur mit dem Berichtsinhalten, sondern auch mit der technischen Struktur der Datei befassen – was für die formale Freigabe und Unterzeichnung zusätzliche Unsicherheiten schafft. Eine praxisnahe Umsetzung in Deutschland sollte alle bestehenden Gestaltungsspielräume nutzen – auch vor dem Hintergrund, dass andere Mitgliedstaaten keine vergleichbare Verpflichtung eingeführt haben. **Wir plädieren daher nachdrücklich für die Beibehaltung der bewährten Offenlegungslösung über § 328 HGB.**

2. Digitale Kennzeichnung „Tagging“

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die verpflichtende elektronische Kennzeichnung („Tagging“) des Lageberichts im ESEF-Format erstmals ab dem Geschäftsjahr 2026 vorgesehen ist. Die Anwendung der Vorschriften der ESEF-VO für die elektronische Finanzberichterstattung stellt Unternehmen bereits im Rahmen der heute praktizierten Offenlegungslösung vor erhebliche Herausforderungen. Die dort gemachten Erfahrungen können unserer Einschätzung nach auch auf die zukünftige elektronische Nachhaltigkeitsberichterstattung übertragen werden. Angesichts der knappen Vorbereitungszeit bis zur erstmaligen Anwendung sehen wir weiterhin einen dringenden Bedarf, auf eine **verpflichtende elektronische Kennzeichnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der ESEF-VO zu verzichten.**

3. Angabe von Tochterunternehmen, die von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit sind

Nach dem aktuellen Entwurf des § 315c Abs. 1 Nr. 4 HGB soll ein Mutterunternehmen im Nachhaltigkeitsbericht angeben, welche Tochterunternehmen von der Pflicht zur eigenen Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit sind. Da nach § 264 Abs. 3 HGB bestimmte Tochterunternehmen bereits von der Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts befreit sind und diese im Konzernanhang des Mutterunternehmens genannt werden, schlagen wir vor, auch die **Befreiungen von der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Konzernanhang auszuweisen**. Dies verbessert die Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit, indem alle Befreiungsangaben an einem zentralen Ort im Abschluss gebündelt und leichter auffindbar sind.



4. Fehlende Regelung zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

Wir nehmen an, dass die im Regierungsentwurf zur CSRD-Umsetzung 2024 vorgesehene Änderung des § 10 Abs. 2 LkSG (Ersetzungsbefugnis durch einen Nachhaltigkeitsbericht nach HGB) aus dem aktuellen Referentenentwurf gestrichen wurde, da eine separate Novelle des LkSG geplant ist und hierzu zeitnah eine Anhörung erfolgen soll. Sollte dies nicht zutreffen, plädieren wir für die Wiedereinführung der Ersetzungsbefugnis, wie sie im Regierungsentwurf 2024 vorgesehen war. Die Erfüllung der Berichtspflicht nach LkSG über einen CSRD-konformen Nachhaltigkeitsbericht würde den Aufwand für Unternehmen spürbar verringern – insbesondere durch die Möglichkeit gruppenkonsolidierter Berichterstattung und den Wegfall separater Berichte einzelner Konzerngesellschaften.

Wir würden uns freuen, wenn unsere obigen genannten Anmerkungen berücksichtigt würden und stehen jederzeit für Rückfragen bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Katarin Wagner

A handwritten signature in blue ink that reads "Katarin Wagner".

Vera Lisa Hasselwander

A handwritten signature in blue ink that reads "V. Hasselwander".

Geschäftsführung

Sustainability Reporting & Ratings